

Oberlandesgericht Wien
Schmerlingplatz 10-11
1010 Wien

GZ 18 Bs 318/14t

AdamAI/Straf

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Alfons Adam wegen § 283 Abs. 2 StGB

Angeklagter: Dr. Alfons Adam, geb. 01.08.1944, em Rechtsanwalt
Stössing 32, A-3073 Stössing

vertreten durch: Mag. Thomas Kaumberger
Rechtsanwalt
Am Pelzergraben 5
3021 Pressbaum
Code R208033

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt. Gemäß § 19a RAO begehrt
der gefertigte Anwalt die Bezahlung der Kosten zu seinen
Handen.



Äußerung zur Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien

2-fach

RECHTSANWALT MAG. THOMAS KAUMBERGER
AM PELZERGRABEN 5, 3021 PRESSBAUM

Telefon: 02233/52 744, Mobil: 0699/171 279 80, Fax: 02233/52 744

Mail: ra-kanzlei-kaumberger@aon.at, Web: www.ra-kanzlei-kaumberger.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Konto Nr. 200 388 315 05, BIC GIBAAATWWXXX, IBAN AT912011120038831505
ATU-Nummer (UID-Nummer): 657 38 829, DVR-Nummer: 400 2333

Weil es in der Kürze der gewährten Frist nicht möglich ist, ausführlich Stellung zu nehmen, behält sich die Verteidigung eine solche für den Gerichtstag vor.

Auf einige gravierende Mängel in der Argumentation der Oberstaatsanwaltschaft wird aber vorweg kurz eingegangen:

- 1.) Die Argumentation der Oberstaatsanwaltschaft ist weitgehend generell- abstrakt gehalten, vermeidet es also tunlichst, auf den konkreten Fall einzugehen. Es ist schon richtig, dass der Inhalt des inkriminierten Flugblattes festgestellt ist, aus welchen konkreten Textpassagen jedoch das Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes abgeleitet wird, wird nicht gesagt. So heißt es in dieser Stellungnahme, dem Flugblatt entnehmbare Schlussfolgerungen und religiöse Praktiken zielten tendenziös auf das Hervorrufen von Gefühlen des Hasses bzw. der Verachtung. Nicht gesagt wird, von welchen Schlussfolgerungen und Praktiken die Rede ist und warum diese Hass und Verachtung hervorrufen sollen. Es gibt die Rechtsausführung, dass eine tendenziös verzerrte Darstellung genüge, um den Tatbestand zu erfüllen, wo sich diese aber findet, wird nicht gesagt.
- 2.) Konkret wird die Staatsanwaltschaft nur in der Stellungnahme zum Punkt f, der Nichtigkeitsberufung (gemeint dürfte Punkt j sein). Hier wird das Erstgericht verteidigt, weil es von Leichenschändung und Unterstützung terroristischer Akte und nationalsozialistischer Wiederbetätigung gesprochen hat bzw. in seinen „Erwägungen“ verwendet hat. Die Oberstaatsanwaltschaft sieht dies als gerechtfertigt an, weil im Flugblatt von der religiösen Praxis des Verzehrs von Menschenfleisch gesprochen wird und von einem Treffen des Dalai Lama mit ehemaligen SS-Männern und dem Sektenführer Asahara die Rede ist. Damit ergibt sich aus der Argumentation der Oberstaatsanwaltschaft selbst klar und eindeutig, dass zur Beurteilung dieses Falles unbedingt der Wahrheitsbeweis zugelassen werden muss, wobei zu sagen, dass dieser eigentlich schon gelungen ist.
- 3.) Abgesehen davon, dass die Rechtsfrage offen im Raum steht, wie man denn „implicite“ vorsätzlich handeln kann oder – folgend dem Erstgericht – wie man jemandem „mittelbar“ das Menschsein absprechen kann, beweist die Argumentation der Oberstaatsanwaltschaft, dass die Rechtsrüge schlagend ist. Es heißt nämlich, mit der negativen Darstellung von Lehren und Riten einer Religion würden auch die praktizierenden Angehörigen dieser

Religionsgemeinschaft negativ dargestellt. Was ist aber, wenn es eine solche negative Darstellung gar nicht gibt, weil diese Darstellung einfach die nachprüfbaren religiösen Lehren und Riten wiedergibt?

- 4.) Die Oberstaatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, die Darstellung einer anderen Religion gehöre nicht zur Religionsausübung. Zur Ausübung der christlichen Religion gehört jedenfalls und eindeutig der Auftrag zur Mission, also die eigenen Glaubensinhalte darzustellen und andere Menschen dafür zu gewinnen. (Dem selben Zweck sollte ja übrigens auch das buddhistische Missionszentrum in Gföhl dienen). Weil es eine Tatsache ist, dass Glaubensrichtungen zueinander in Konkurrenz stehen (zur Zeit wird keine andere Glaubensgemeinschaft so angefeindet wie die katholische Kirche) und weil es eine Tatsache ist, dass alle Glaubensgemeinschaften missionieren, muss es auch rechtmäßig sein, über die Glaubensinhalte einer konkurrierenden Glaubensgemeinschaft zu informieren. Und deshalb wird mit dem angefochtenen Urteil auch das Grundrecht der Religionsfreiheit verletzt.
- 5.) Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist zwar nur innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet, doch darf ein solches gesetzliche Schranken verkörperndes Gesetz keinen Inhalt haben, der den Wesensinhalt des Grundrechtes unzulässig einschränkt. (Ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, vgl etwa VfSlg 6166/1970, VfSlg 10700/1985, VfSlg 22404/1987, VfSlg 12796/1991. Vgl beispielsweise VfSlg 11996/1989, VfSlg 12796/1991, VfSlg 13122/1992.) Zuzufolge der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gilt das in Artikel 10 Absatz 1 MRK statuierte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung auch für Aussagen, die als verletzend, schockierend, oder irritierend empfunden werden, weil dies der Pluralismus und die Toleranz verlangen, ohne die keine demokratische Gesellschaft existieren kann (Vgl MR 1986, H 4, 11; MR 1991, 171, mit weiteren Nachweisen). Diesem Grundrecht wird daher ein sehr hoher Stellenwert zuerkannt.